

Präsident Haberkorn: Wird von mir auf eine Tagesordnung gebracht werden.

(Nr. 1236.) Nachbericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über die Unterpostulate E und G zu Pos. 23 IA des Budgets der Staatsausgaben.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1237.) Herr Abg. Burf bittet um Verlängerung seines Urlaubes auf 14 Tage vom 20. d. M. ab.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diesen Urlaub ertheilen? — Ertheilt.

(Nr. 1238.) Herr Abg. Dörfling bittet um Urlaub für den 18., 19. eventuell 20. d. M.

Präsident Haberkorn: Wird auch dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

(Nr. 1239.) Dankadresse des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Benig für die Berücksichtigung bei der Eisenbahnfrage.

Präsident Haberkorn: Wird der Kammer vorgelesen werden.

(Secretär Dr. Voth liest es vor.)

Bewendet bei dieser Mittheilung.

Dies waren die Registrandennummern. Für heute haben sich wegen dringender Geschäfte entschuldigt die Herren Abg. Huste und Herrmann.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über, zur fortgesetzten Berathung des Berichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, das über das Immobilienversicherungswesen unterm 23. August 1862 erlassene Gesetz und die Petitionen um Errichtung einer Landesimmobilien-Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.\*) Herr Abg. Sachße wird uns Vortrag erstatten.

Referent Sachße:

17) Die auf Vorbeugung gegen das Umsichgreifen von Schadenfeuern gerichtete, durch die traurigen Erfahrungen, die unser Vaterland seit 25 Jahren in den vielen großen Städtebränden gemacht hat, dringend gebotene und als solche höchst zweckmäßige Maßregel des §. 118 des Gesetzes, bestehend in der Ermächtigung der Brandversicherungscommission, an Gebäudebesitzer zu Umwandlung weicher Dachung in harte, und zum Umbau feuergefährlicher Giebel in feuerfeste sogenannte Brandgiebel, Beihülfsen bis zur Hälfte des Bauaufwandes zu bewilligen, dafern das Gebäude eine Lage hat, in welcher ein solches Dach oder Giebel der Fortpflanzung des Feuers Einhalt thun kann, wird durch den Inhalt der Verordnung in §. 102 insofern in Frage gestellt, als dort bestimmt ist, daß dergleichen Gesuche nur insoweit Berücksichtigung finden könnten, als der Stand der Brandversicherungskasse es gestatte, was sich erst aus dem Abschlusse der Jahresrechnung beurtheilen lasse. Die Depu-

\*) f. L. M. II. R. S. 2957, 3894 fgg.

tation ist aber der Ansicht, daß es im Sinne des Gesetzes liegen müsse, für diesen höchst wichtigen Zweck eine annähernd im Voraus ausgeworfene Summe in Bereitschaft zu haben, welche ohne Rücksicht auf die im Laufe des Jahres an die Brandversicherungskasse erhobenen Ansprüche auf Brandschädenvergütung als ein fortlaufendes Bedürfnis zu verwenden und deshalb in den Voranschlag des künftigen Bedarfs mit aufzunehmen sei. In diesem Sinne wenigstens hat die Deputation auf dem Landtage 1860/61 die Gesetzesvorlage aufgefacht, und die unterzeichnete Deputation kann nicht anders, als diese Auslegung des §. 118 des Gesetzes zu empfehlen.

Sie empfiehlt deshalb im Einverständniß mit dem Herrn Regierungskommissar den Antrag:

die Staatsregierung wolle für diesen Zweck zunächst eine jährliche Summe von 10,000 Thlr. aussetzen.

Ich habe dabei zu bemerken, daß die 10,000 Thaler annähernd diejenige Summe sind, welche mehrmals schon erreicht wurde; die Deputation hat es aber für nothwendig gehalten, diese Summe als Minimum zu fixiren, damit bei ungünstigem Stande der Brandkasse diese nützliche Maßregel nicht aus Mangel an pecuniären Mitteln beschränkt werde.

Abg. von Schönberg: Ich bin der geehrten Deputation sehr dankbar für diese letztere Erklärung; denn ich weiß, daß die Brandversicherungscommission sich sehr schwer dazu entschließt, solche Gesuche zu berücksichtigen und nicht etwa die Hälfte zum Bau giebt, sondern nur einen ganz geringen Beitrag. Es ist mir selbst der Fall mehrmals vorgekommen, daß Leute sich an mich gewandt haben, da ich Feuerpolizeikommissar bin, ihre Gesuche zu befürworten; aber in den wenigsten Fällen ist die Commission darauf eingegangen; denn sie hat immer eine so niedrige Summe den Leuten bewilligt und solche harte Bedingungen gestellt, daß die armen Leute in den meisten Fällen Anstand genommen haben, darauf einzugehen. Durch diese letzte Erklärung wird aber hoffentlich die Brandversicherungscommission in der Lage sein, diese Gesuche mehr zu berücksichtigen.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so schließe ich die Debatte und gebe dem Herrn Referenten anheim, ob er noch zu sprechen wünscht.

(Wird verneint.)

„Will die Kammer auf Vorschlag der Deputation an die Staatsregierung den Antrag richten:

„die Staatsregierung wolle für diesen Zweck zunächst eine jährliche Summe von 10,000 Thlrn. aussetzen?“

Einstimmig: Ja.

Referent Sachße:

18) Weiter ist die Deputation der Ansicht, daß dem Agenturgeschäft für die Mobilienversicherung nicht eine solche Wichtigkeit beizulegen sei, daß, wie §. 12 der Ver-